

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze

der Gemeinde Esselbach

(Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde stellt Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten nachfolgende Regelungen für Kinderspielplätze auch für Bolzplätze der Gemeinde.
- (3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 13 Jahren, die der Bolzplätze allen Kindern und Jugendlichen in gleichem Maße gestattet. Für die Freizeitanlage „An der Weed“ gilt keine Altersbegrenzung. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Schnee und Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am jeweiligen Kinderspiel- und Bolzplatz bekannt gemacht.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

§ 4 Verhalten auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) Alle Benutzer haben sich auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Kinderspielplatzes gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
Ausnahme: die Wege im Freizeitgelände „An der Weed“, hier dürfen Spaziergänger angeleinte Hunde mit sich führen;
 2. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
 3. das Errichten von offenen Feuerstellen außerhalb ausgewiesener Grillplätze;
 4. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
 5. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakate;
 6. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
 7. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
 8. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Fahrrädern und Rollstühlen;
 9. Ballspiele aller Art außer auf besonders ausgewiesenen Bereichen und Bolzplätzen
 10. Spielgeräte mit Schutzhelmen zu benutzen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 6 Anordnungen

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten ist von allen Besucher*innen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweise und Platzverbote

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Kinderspielplatz in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 offene Feuerstellen errichtet;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 unbefugte Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Waren verkauft;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Kinderspielplätze befährt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Esselbach, 14.04.2023

Anlage

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Esselbach

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 14.04.2023 unterhält die Gemeinde Esselbach nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze und Bolzplätze:

1. Ortsteil Esselbach: Freizeitanlage „An der Weed“
2. Ortsteil Esselbach: Spielplatz am Reusenberg
3. Ortsteil Kredenbach: Spielplatz Eichholzstraße
4. Ortsteil Steinmark: Spielplatz an der Salzberghalle

Esselbach, 14.04.2023